

## AKTENVERMERK

### Information zur vorübergehenden Senkung des USt-Satzes zum 01.07.2020 (Bestandteil des „Coronapaketes 06/2020“)

#### „Gastro/Hotel-Special“

Für den Hotel- und Gastronomiektor trat bereits am 19.06.2020 eine temporäre Geltung des ermäßigten Steuersatzes für alle im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 erwirtschafteten Umsätze aus Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen in Kraft. Ausgenommen sind die Umsätze aus der Abgabe von Getränken.

Daneben wurde mit dem Ziel der Stärkung von Konjunktur und Wirtschaftskraft im Juni 2020 ein weiteres umfangreiches „Corona-Krisenbewältigungspaket“ in Gestalt des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen, dessen meistbeachtetes Element wohl die Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % mit Wirkung zum 01.07.2020 und zunächst befristet bis zum 31.12.2020 ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 30.06.2020 und 02.07.2020 zu diesen vorübergehenden Änderungen umfassende Verwaltungsanweisungen erteilt.

Die den Gastronomiebereich betreffenden steuerlichen Maßnahmen führen - da sie nicht alle diesbezüglichen Umsätze umfassen und sich in ihrer zeitlichen Geltung nur teilweise decken - zu einem auf den ersten Blick recht unübersichtlichen Geflecht vorübergehend anzuwendender Regelungen, deren praktische Umsetzung die Unternehmen der Branche vor erhebliche Herausforderungen stellt. Nicht zuletzt führt auch die kurzfristig und wiederholt erforderliche Anpassung der Systeme und Prozesse zu einem nicht zu vernachlässigenden Aufwand.

Neben den für alle Unternehmen jeder Art bedeutsamen Auswirkungen ergibt sich für die Hotel- und Gastronomiebranche im Besonderen zusätzlich Folgendes:

- (1) Für die Entstehung der Umsatzsteuer und damit die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich erbracht wird. Für die Verpflegungsdienstleistung ist der Zeitpunkt der Vollendung, d.h. die Abgabe der Speise an den Gast, entscheidend. Dies gilt für wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die jeweils gesonderte Entgelte vereinbart wurden (sog. Teilleistungen) entsprechend.

Damit sind weder der Tag der Rechnungstellung noch der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich.

Hiernach sind die Steuersätze grundsätzlich wie folgt anzuwenden:

	bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ergibt sich infolge der Kumulation von vorübergehender Geltung des ermäßigten Steuersatzes und zeitweiliger Absenkung der Steuersätze Folgendes:

- bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
- zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
- zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
- ab 1.7.2021 ausgeführte Leistungen 19 %

Ausgenommen hiervon sind die Umsätze aus der Abgabe von Getränken. Insoweit gelten die Steuersätze lt. obiger Tabelle.

- (2)** Werden Restaurantdienstleistungen im Rahmen eines Gesamtkaufpreises erbracht (z.B. All-Inclusive-Pakete, Buffet), der die nicht begünstigte Abgabe von Getränken umfasst, so ist der einheitliche Preis weiterhin sachgerecht aufzuteilen. Die bislang jeweils gewählte sachgerechte Aufteilungsmethode muss grundsätzlich nicht geändert werden.

Allerdings hat das Bundesministerium für Finanzen per Anweisung vom 02.07.2020 verfügt, dass es für die Dauer der befristeten Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht zu beanstanden ist, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises sog. Kombiangebote aus Speisen und Getränken der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30% des Pauschalpreises angesetzt wird.

- (3)** Im Regelfall umfasst die dem ermäßigten Steuersatz unterliegende kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen auch solche (der Vermietung dienende) Nebenleistungen, die selbst nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Auch insoweit gilt im Falle eines Pauschalpreises das Aufteilungsgebot grundsätzlich unverändert fort. Dabei wurde es bislang grundsätzlich nicht beanstandet, wenn der auf die nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Nebenleistungen entfallende Anteil mit 20% des Pauschalpreises angenommen wurde.

Vor dem Hintergrund aber, dass der Pauschalpreis nunmehr auch Nebenleistungen umfasst, die vorübergehend ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterfallen (z.B. die Abgabe eines Frühstücks), gilt für die Dauer der diesbezüglichen Geltung des ermäßigten Steuersatzes die Nichtbeanstandungsregel dergestalt, dass der auf die nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Nebenleistungen entfallende Anteil mit 15% des Pauschalpreises angesetzt wird.

- (4)** Im Übrigen gelten auch für die Unternehmen, welche Verpflegungs- und Restaurationsdienstleistungen erbringen, die in der allgemeinen Mandanteninformation enthaltenen Hinweise.